

Grundsatzprogramm

der

**Rechtswissenschaftlichen Länderfachschaft
Berlin-Brandenburg**



Stand: 11.08.2023

Vorwort

Dieses Grundsatzprogramm spiegelt die bildungspolitische Ausrichtung der Rechtswissenschaftlichen Länderfachschaft Berlin-Brandenburg wider. Es ist eine Sammlung von Forderungen und Positionen der Länderfachschaft zu den länderspezifischen Rahmenbedingungen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ mit dem Abschlussziel Erstes Staatsexamen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Das Grundsatzprogramm fungiert als Arbeitsgrundlage der Vereinsorgane und seiner Mitgliedsfachschaften und gibt darüber hinaus Außenstehenden Aufschluss über die wesentliche Linie der Länderfachschaft.

Die Erarbeitung und Vorbereitung von Vorschlägen zur Weiterführung oder Anpassung des Grundsatzprogramms obliegt im Wesentlichen dem Arbeitskreis „Grundsatzprogramm“. Diese sind entsprechend zu formulieren und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen. Antragsberechtigt sind darüber hinaus jedoch auch die sonstigen Organe und Gremien der Länderfachschaft sowie die einzelnen Mitgliedsfachschaften. So soll sichergestellt werden, dass die Anliegen aller Beteiligten gehört und ggf. nach Beschluss in diesem Grundsatzprogramm repräsentiert werden.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sonstige Beschlüsse und Erwägungsgründe für die Bewertung eines bestimmten Themas werden in einem gesonderten Beschlussbuch festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Bekenntnis zum BRF-Grundsatzprogramm
- § 2 Ausrichtung der Länderfachschaft

II. Hochschulwesen

- § 3 Finanzierung
- § 4 Studierendenschaft
- § 5 Fachschaften und Fachschaftsvertretung
- § 6 Demokratische Beteiligung der Studierenden

III. Studienbedingungen

- § 7 Antidiskriminierung
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Diversität des Studiums und kritische Rechtslehre
- § 10 Bildungsgerechtigkeit
- § 11 Studieren mit Behinderung
- § 12 Vereinbarkeit von Familie und Studium

IV. Ausgestaltung der Lehre

- § 13 Pseudonymisierung von Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungstermine
- § 15 Digitale Lehre
- § 16 Repetitorium

V. Staatliche Pflichtfachprüfung

- § 17 Faire Bedingungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung
- § 18 Umfang des Prüfungsstoffs
- § 19 Examensanmeldung
- § 20 Ruhetage und Wechsel der Prüfungsfächer
- § 21 Hilfsmittel
- § 22 Korrektur der schriftlichen Aufsichtsarbeiten
- § 23 Besetzung der Prüfungskommissionen
- § 24 Freischuss und Verbesserungsversuch
- § 25 Abschichten

VI. Schwerpunktbereich

- § 26 Erhalt des Schwerpunktbereichs
- § 27 Zeitpunkt des Schwerpunktbereichsstudiums

VII. Praktisches im Studium

- § 28 Organisation der praktischen Studienzeiten
- § 29 Schlüsselqualifikationen
- § 30 Moot Courts und Law Clinics

VIII. Arbeitsweise der Länderfachschaft

- § 31 Austausch mit der Politik und dem Gemeinsamen Prüfungsamt
- § 32 Austausch mit anderen Interessenvertretungen
- § 33 Vernetzung der Mitgliedsfachschaften und Studierenden

I. Allgemeines

§ 1 Bekenntnis zum BRF-Grundsatzprogramm

Die Rechtswissenschaftliche Länderfachschaft Berlin-Brandenburg bekennt sich ausdrücklich zu den Inhalten des Grundsatzprogramms des Bundesverbands Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. in der Fassung vom 18.06.2023 und versteht dieses als Teil des eigenen Grundsatzprogramms.

§ 2 Ausrichtung der Länderfachschaft

Die Rechtswissenschaftliche Länderfachschaft Berlin-Brandenburg ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und demokratisch organisiert, vgl. § 2 I RLF-Satzung.

II. Hochschulwesen

§ 3 Finanzierung

(1) Die finanzielle Situation der Hochschulen ist zu verbessern. Eine bedarfsorientierte Ausfinanzierung ist durch die Grundfinanzierung aus den Haushaltsmitteln der Länder in Kooperation mit dem Bund sicherzustellen. Dabei muss die Grundfinanzierung der juristischen Fakultäten erhöht werden. Eine Abhängigkeit der Hochschulen von Drittmitteln wird abgelehnt.

(2) Die Studierenden dürfen nicht im Wege von Studiengebühren zur Finanzierung des Studiums herangezogen werden. Entwicklungen im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelvergabe zulasten der Grundfinanzierung und im Bereich der Exzellenzinitiative werden abgelehnt.

(3) Bei der Mittelverwendung ist ein Gleichgewicht zwischen den Ausgaben für Forschung und Lehre herzustellen. Die Finanzierung guter Lehre ist entscheidender Bestandteil der Hochschulfinanzierung.

§ 4 Studierendenschaft

(1) An allen Hochschulen sind Studierendenschaften als rechtsfähige Teilkörperschaften der Hochschule zu bilden. Dieses Recht auf Selbstverwaltung ist der Studierendenschaft gesetzlich einzuräumen. Das Selbstverwaltungsrecht der Studierendenschaft muss auch das Recht erfassen, einen eigenen Haushalt zu führen und Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. In Einzelfällen soll eine Beitragsfreistellung möglich sein.

(2) Eingeschriebene Studierende einer Hochschule sind automatisch Mitglied der jeweiligen Studierendenschaft. Ein Austritt aus der Studierendenschaft ist nicht möglich.

§ 5 Fachschaften und Fachschaftsvertretung

(1) Die Studierendenschaft soll sich in Fachschaften gliedern. Die Fachschaftsvertretungen vertreten die Studierenden in fachspezifischen Angelegenheiten. An den juristischen Fakultäten in Berlin und Brandenburg soll jeweils mindestens eine gewählte Fachschaftsvertretung als Teilkörperschaft der Studierendenschaft gebildet werden. Den Fachschaften ist ein Selbstorganisationsrecht einzuräumen.

(2) Die einzelnen Fachschaften sind mit ausreichenden Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten. Dabei sollen die Fachschaftsvertretungen selbst im Rahmen einer angemessenen Haushaltsführung über dieses Geld verfügen können, haben sich aber gegenüber der verfassten Studierendenschaft zu verantworten.

(3) Den Fachschaften müssen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann die Vertretung der Studierendenschaft angemessen ausgeübt und für die Studierenden Räume zum gemeinsamen Lernen und gegenseitigem Austausch geschaffen werden.

(4) Die ehrenamtliche Arbeit als gewähltes Mitglied der Fachschaftsvertretungen ist entweder als Schlüsselqualifikation oder als Meldefristverlängerung anzurechnen, um ein freies Studium und

ehrenamtliches Engagement zu fördern. Das Ausstellen von Bescheinigungen über die Ausübung des Ehrenamts durch die Hochschulen wird befürwortet.

(5) Die politische Vertretung der fachspezifischen Interessen der Studierendenschaft in Berlin und Brandenburg fällt der Rechtswissenschaftlichen Länderfachschaft Berlin-Brandenburg zu. Sie ist bei Änderungen des Hochschulrechts und anderer Normen, die Studierende in besonderer Weise betreffen, vom Normgeber anzuhören und ihre Ansichten zu berücksichtigen.

§ 6 Demokratische Beteiligung der Studierenden

(1) Entscheidungen innerhalb der Hochschule müssen in demokratischen Gremien durch die Angehörigen aller Statusgruppen getroffen werden.

(2) Für alle Gremien innerhalb der Hochschulen ist ein paritätisches Verhältnis der Statusgruppen gesetzlich zu verankern.

(3) Die Hochschulverwaltung fördert alle Gremienwahlen, indem sie Informationen zur Wahl an alle Wahlberechtigten weiterleitet und zur Wahlbeteiligung aufruft.

III. Studienbedingungen

§ 7 Antidiskriminierung

(1) Niemand darf aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status oder familiären Familienlage diskriminiert werden. Der Schutz vor Diskriminierung und die Gewährung von Hilfestellen für Studierende soll ausgeweitet und gefördert werden.

(2) Die Fachschaften sind dazu angehalten, ein inklusives und sicheres Umfeld auf ihren Veranstaltungen zu schaffen. Dies kann durch die Einsetzung eines Awareness-Teams geschehen.

§ 8 Gleichstellung

(1) Bei der Erstellung von Sachverhalten für Klausuren, Vorlesungen und vorlesungsergänzenden Arbeitsgemeinschaften ist darauf zu achten, dass keine Stereotypen und veraltete Rollenbilder reproduziert und somit verstärkt werden. Diesen Grundsätzen entgegenstehende Sachverhalte sind zu überarbeiten.

(2) An jeder Fakultät ist eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. Bei der Wahl muss Erfolgchancengleichheit für die Stimmen von Betroffenen aus allen Statusgruppen gelten.

(3) Lehrstühle an den Fakultäten sind möglichst paritätisch zu besetzen.

(4) Bei der Erbringung von universitären Leistungen darf die Verwendung von gendergerechter Sprache nicht negativ in die Bewertung einfließen.

§ 9 Diversität des Studiums und kritische Rechtslehre

(1) Interdisziplinarität soll vor allem durch eine Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern und Schwerpunktbereichsveranstaltungen gefördert werden. Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten vorhanden sind, sollen entsprechende Module anderer Studiengänge als Grundlagenfach angerechnet werden können.

(2) Innerhalb des Pflichtfachstoffes muss eine Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht stattfinden.

(3) Die Förderung von Angeboten kritischer Rechtslehre, die etwa feministische und antirassistische Themen im Recht aufgreifen, ist wünschenswert. Dies soll sicherstellen, dass künftige Generationen von Jurist*innen über vielfältige Lebensrealitäten aufgeklärt sind und diese in der Anwendung des Rechts einbeziehen können.

§ 10 Bildungsgerechtigkeit

Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit im Studium sind zu fördern. Der Zugang und die Durchführung des Studiums darf nicht durch die soziale Herkunft verhindert, erschwert oder beeinflusst werden. Die Erfolgchancen eines jeden Studierenden im Studium ist unabhängig von ihren finanziellen Mitteln zu gewährleisten. Fakultäten sollen Unterstützungsangebote ausbauen und qualitativ hochwertige, aktuelle Lernmaterialien kostengünstig oder kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 11 Studieren mit Behinderung

Die Fakultäten fördern Inklusion. Der Zugang zur Bildung darf nicht aufgrund einer nicht behindertengerechten Ausstattung versperrt sein. Notwendige bauliche Veränderungen sind vorzunehmen und personelle Unterstützung ist bereitzustellen.

§ 12 Vereinbarkeit von Studium und Familie

Die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist zu fördern. Dazu ermöglichen die Fakultäten Studierenden mit Kind Erleichterungen im Studienalltag und in der Prüfungsvorbereitung, ernennen Ansprechpartner*innen. Meldefristverlängerungen sollen ermöglicht werden.

IV. Ausgestaltung der Lehre

§ 13 Pseudonymisierung von Prüfungsleistungen

Alle schriftlichen Prüfungsleistungen während des Studiums sind pseudonymisiert durchzuführen. Den Korrigierenden dürfen lediglich die Matrikelnummer bekannt sein.

§ 14 Prüfungstermine

Zu jedem Ersttermin einer Klausur ist zeitnah ein weiterer Schreibtermin anzubieten. Dieser ist dem Termin des Ersttermins zuzurechnen.

§ 15 Digitale Lehre

Die rechtswissenschaftliche Lehre in Berlin und Brandenburg soll sich dem zunehmenden Bedarf nach digitalen Lösungen anpassen. Dazu gehören die dauerhafte Verfügbarkeit von digitalen Studienunterlagen sowie digitale Angebote zur Organisation des Studien- und Lernalltags. Notenspiegel, Musterlösungen und Altklausuren sind, sofern möglich, den Studierenden digital zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Repetitorium

(1) Die Fakultäten sollen regelmäßig Veranstaltungen organisieren, bei denen die Studierenden über die Möglichkeiten der Examensvorbereitung abseits der kommerziellen Repetitorien aufgeklärt und Erfahrungsberichte geteilt werden. Besonders hervorzuheben ist die selbständige Examensvorbereitung, die Vorbereitung in der Lerngruppe und der Besuch des Universitären Repetitoriums. Kommerzielle Repetitorien sollten von den Studierenden nicht als einzig gangbare Option wahrgenommen werden. Dem Schüren von Ängsten durch die kommerziellen Anbieter soll aktiv entgegengewirkt werden.

(2) An allen Fakultäten in Berlin und Brandenburg ist ein qualitativ hochwertiges Universitätsrepetitorium zu gewährleisten. Dieses hat vollumfänglich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten.

(3) Der Aufbau eines fakultätsübergreifenden universitären Repetitoriums in Berlin-Brandenburg wird befürwortet. Dafür sollen an jeder Fakultät die dafür besonders geeigneten Lehrenden bestimmt werden. Die Perspektive der Studierenden ist dabei maßgeblich. So können alle Studierenden von besonders guten Lehrenden profitieren und die Qualität des universitären Repetitoriums

kann nachhaltig gestärkt werden. Freigewordene Kapazitäten sollen für die Ausarbeitung und Aktualisierung der das Repetitorium begleitenden Unterlagen verwendet werden.

(4) An allen Fakultäten in Berlin und Brandenburg soll ein kostenloser Klausurenkurs angeboten werden. Eine angemessene Bezahlung für Korrigierende von Klausuren ist unerlässlich, um detaillierte und faire Korrekturen und Bewertungen zu ermöglichen.

V. Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 17 Faire Bedingungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung

Die staatliche Pflichtfachprüfung hat hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen und ihres Ablaufs fair zu erfolgen.

§ 18 Umfang des Prüfungsstoffs

(1) Der Umfang des Prüfungsstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung bedarf aufgrund stetiger Aktualisierung und Weiterentwicklung regelmäßiger Evaluation. Das Hinzufügen neuer Themen und Rechtsgebiete darf nur unter Wegfall quantitativ gleichwertigen Stoffes erfolgen. Der derzeitige Stoffkatalog ist in Bezug auf seine Abprüfbarkeit hin zu überprüfen.

(2) Auf die besondere Expertise im Europarecht der Studierenden der Europa-Universität Viadrina und der European Law School der Humboldt-Universität zu Berlin, die im Rahmen einer eigenen Klausur in der staatlichen Pflichtfachprüfung überprüft wird, ist Rücksicht zu nehmen. Im Rahmen der regulären Klausuren dürfen keine Themen abgefragt werden, bei denen Studierende mit europarechtlicher Ausrichtung ein vertiefteres Wissen gegenüber Studierenden ohne europarechtliche Ausrichtung haben. Die Abgrenzung zwischen den jeweils erforderlichen Kenntnissen im Europarecht ist klarzustellen.

§ 19 Examensanmeldung

(1) Das Erfordernis der Einreichung eines Lebenslaufs bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung soll entfallen. Dadurch sollen unterbewusste Diskriminierungen auf Basis des Lebenslaufs vermieden werden.

(2) Mindestens aber sollte das Erfordernis der handschriftlichen Anfertigung wegfallen.

§ 20 Ruhetage und Wechsel der Prüfungsfächer

(1) Die Ruhetage während der staatlichen Pflichtfachprüfung werden dauerhaft erhalten. Ruhetag ist in der Regel jeder Mittwoch, der in den Zeitraum der Prüfungskampagne fällt.

(2) In der staatlichen Pflichtfachprüfung soll der Wechsel zwischen den Prüfungsfächern nach einem Wochenende oder einem Ruhetag erfolgen. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer steht nicht fest.

§ 21 Hilfsmittel

(1) Die bestehende Hilfsmittelregelung soll erhalten bleiben und nicht verschlechtert werden. Eine Erweiterung um Verweisungen und Markierungen im Gesetz wird befürwortet.

(2) Die Nutzung von gedruckten Handkommentaren soll nicht zugelassen werden.

§ 22 Korrektur der schriftlichen Aufsichtsarbeiten

Die Korrektur der schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll durch die Einführung einer verdeckten Zweitkorrektur eine objektivere Bewertung der Leistung der Examenskandidat*innen ermöglichen. Dafür erforderliche Korrekturkapazitäten sowie benötigte Finanzmittel sollen vor der Einführung langfristig sichergestellt werden.

§ 23 Besetzung der Prüfungskommissionen

Jede Prüfungskommission einer mündlichen Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist mit mindestens einer Frau zu besetzen.

§ 24 Freischuss und Verbesserungsversuch

(1) Die Meldefrist zum Freischuss soll an die erhöhte Regelstudienzeit angepasst werden. Sie soll – ohne Berücksichtigung von Meldefristverlängerungen – bei neun Semestern liegen.

(2) Die Möglichkeit, den Freischuss wahrzunehmen, soll bei entschuldigter Krankheit erhalten bleiben. Die Bedingung, die Krankheit durch einen amtsärztlichen Besuch nachzuweisen, ist zulässig.

(3) Bei Bestehen des ersten regulären Versuchs der staatlichen Pflichtfachprüfung soll ein Verbesserungsversuch gewährt werden. Dieser muss neben dem Freiversuch und unabhängig von der Teilnahme an diesem ermöglicht werden.

(4) Der Verbesserungsversuch soll nicht fristgebunden, sondern auch nach mehr als einem Jahr ohne Begründung möglich sein.

§ 25 Absichten

Die Einführung der Möglichkeit des „Abschichtens“ bei der schriftlichen Pflichtfachprüfung in Berlin und Brandenburg wird befürwortet.

VI. Schwerpunktbereich

§ 26 Erhalt des Schwerpunktereichs

Der Schwerpunktbereich bleibt Bestandteil der juristischen Ausbildung und des Ersten Staatsexamens. Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Schwerpunkt nach eigenem Ermessen zu wählen.

§ 27 Zeitpunkt des Schwerpunktereichsstudiums

Die Studierenden haben die Wahl, ob sie zuerst den universitären oder den staatlichen Teil der Ersten Staatsexamens ablegen. Aus der jeweiligen Entscheidung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen. Sollte der Schwerpunkt nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden, muss im Falle einer Wahrnehmung des Verbesserungsversuchs dieser Umstand berücksichtigt werden. Zwischen den einzelnen Prüfungs- und Abgabeterminen von Schwerpunkt und Staatsexamen muss ein ausreichender Zeitraum liegen, um eine optimale Vorbereitung und Bearbeitung aller Leistungen zu ermöglichen.

VII. Praktisches im Studium

§ 28 Organisation der praktischen Studienzeiten

Die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten soll in ihrer aktuellen Form beibehalten werden. Insbesondere soll die volle Wahlfreiheit der Rechtsbereiche für die Praktika erhalten bleiben.

§ 29 Schlüsselqualifikationen

Das Angebot an Schlüsselqualifikationen an den jeweiligen Fakultäten soll ausgebaut werden. Um den Zugang zu erleichtern, sollen darüber hinaus weitere Materien als Schlüsselqualifikationen zugelassen werden. Studierende aus höheren Semestern sind im Falle einer Auslosung der Teilnehmenden zu bevorzugen.

§ 30 Moot Courts und Law Clinics

Das Angebot an Moot Courts und Law Clinics soll erweitert werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, die Teilnahme an diesen als Erwerb einer Schlüsselqualifikation anerkennen zu lassen. Die Teilnahme an Moot Courts und Law Clinics anderer juristischer Fakultäten in Berlin und Brandenburg soll möglich sein.

VII. Arbeitsweise der Länderfachschaft

§ 31 Austausch mit der Politik und dem Gemeinsamen Prüfungsamt

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Länderfachschaft Berlin-Brandenburg soll, vertreten durch den Vorstand, in engem Austausch mit den jeweils zuständigen Stellen der Exekutive stehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die amtierenden Senator*innen bzw. Minister*innen, sowie die Vertreter*innen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg.
- (2) Kontakte mit Amtsträger*innen aus der Legislative sollen auf- und ausgebaut werden.
- (3) Gespräche mit den verschiedenen Akteur*innen finden regelmäßig statt.

§ 32 Austausch mit anderen Interessenvertretungen

Die Rechtswissenschaftliche Länderfachschaft Berlin-Brandenburg soll sich mit anderen studentischen, überparteilichen Interessenvertretungen und Initiativen austauschen. Dies gilt auch in Bezug auf die Landesfachschaften anderer Bundesländer.

§ 33 Vernetzung der Mitgliedsfachschaften und Studierendenschaften

Die Rechtswissenschaftliche Länderfachschaft Berlin-Brandenburg soll auf eine bessere Vernetzung der Mitgliedsfachschaften und Studierendenschaften untereinander hinwirken. Dies kann durch die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen geschehen.